

|                       |
|-----------------------|
| Vorlage Nr.: 2025/125 |
|-----------------------|

|                  |
|------------------|
| Beschlussvorlage |
|------------------|

|            |
|------------|
| öffentlich |
|------------|

|                           |               |            |
|---------------------------|---------------|------------|
| Beratungsfolge            | Verfasser*in  | Sitzung am |
| Wahlausschuss des Kreises | Kreisdirektor | 17.07.2025 |

## Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats/ der Landrätin und der Vertretung des Kreises Recklinghausen

**Beschlussvorschlag:** Der Wahlausschuss des Kreises Recklinghausen stimmt dem Vorschlag gemäß der Vorprüfung des Wahlleiters zu.

### **Darstellung des Sachverhaltes:**

Gemäß § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entscheidet der Wahlausschuss spätestens am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl (also spätestens am 18.07.2025) in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Zu dieser Sitzung sind gemäß § 28 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Sie sind, sofern Mängel und im Besonderen gegebenenfalls eine Zurückweisung eines Wahlvorschlages zur Debatte stehen, zu hören.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am neunundsechzigsten Tag vor der Wahl (07.07.2025) bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sein. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang darauf, ob sie allen Forderungen des Kommunalwahlrechts entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Durch diese Tätigkeit bereitet er gleichzeitig die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung vor.

Alle eingegangenen Wahlvorschläge, also auch verspätet eingegangene oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, legt der Wahlleiter dem Wahlausschuss in der Sitzung vor und berichtet über das Ergebnis seiner Vorprüfung.



Schad  
Kreisdirektor

Der Wahlausschuss muss gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das KWahlG und die KWahlO aufgestellt sind
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Da die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen erst am 07.07.2025 abgelaufen ist, werden die eingereichten Wahlvorschläge erst zur Sitzung des Wahlausschusses des Kreises Recklinghausen am 17.07.2025 abschließend vorliegen.

Die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises Recklinghausen über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen kann durch Beschwerde beim Landeswahlausschuss angefochten werden.

### **Anmerkungen**

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss des Kreises Recklinghausen über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden zu entscheiden hat. Die Beschwerdeentscheidung muss gemäß § 18 Absatz 4 KWahlG spätestens am siebenundvierzigsten Tag vor der Wahl (**29.07.2025**) getroffen werden.

Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 39 Abs. 2 KWahlG). Für den Fall, dass mindestens eine Beschwerde behandelt werden muss, ergeht hierzu rechtzeitig eine Einladung.